

Reformirten wurde, wie schon früher (1669) geschehen war, die Auswanderung bei schwerster Strafe verboten. Trotzdem suchten viele — die Intendanten geben die Zahl der Auswanderer für die Jahre 1685—1686 auf 225 000 bis 230 000 an; Caveyrac dagegen berechnet (Apologie de Louis XIV, Par. 1758), gestützt auf die Angaben der Calvinisten selbst, die Zahl nur auf 48 700 — in England, Holland, Deutschland, hier besonders in Hessen, in der Markgrafschaft Bayreuth und in Brandenburg, in der Schweiz und in Dänemark eine neue Heimat, und wie sie dahin den französischen Gewerbfleiß verpflanzten, so riefen sie durch ihr Schicksal und die Erzählung ihrer Leiden zugleich Haß und Erbitterung gegen die französische Regierung hervor. Wenn das Vorgehen aus diesem Grunde zunächst in politischer und wirtschaftlicher Beziehung als bedenklich erscheint, so stellt es unter anderen Gesichtspunkten sich noch mehr als verfehlt dar. Waren die französischen Katholiken auch größtentheils mit dem Plane an sich einverstanden, so erklärten sie sich doch mehrfach gegen die Gewaltthätigkeit des Verfahrens. Vofuet und Fenelon mißbilligten die Dragonaden. Papst Innocenz XI. bemerkte, dieser Methode habe sich Christus zur Befehrung nicht bedient; man müsse die Menschen in die Tempel hineinführen, nicht hineinschleifen (Ranke, Die röm. Päpste, 2. Aufl. III, 169). Wenn schon die Zeitgenossen so urtheilten, so müssen die Späteren das Vorgehen noch aus dem weitern Grunde beklagen, weil das angestrebte Ziel auf diesem Wege überhaupt nicht zu erreichen war. Wenn auch beträchtlich verringert, so blieb der Protestantismus doch bestehen und behauptete sich, wenn auch äußerlich etwa ein Anschluß an die katholische Kirche erfolgte, vielfach in den Herzen; ja die Zwangslage, in welche die Hugenotten versetzt wurden, hatte zahlreiche Profanationen des Heiligen zur Folge. (Unter den zahlreichen Schriften, welche aus Anlaß des zweiten Centenariums der Aufhebung des Edictes von Nantes erschienen und die sich alle mehr oder weniger als protestantische Parteischriften darstellen, seien erwähnt: Th. Schott, Die Aufhebung des Edictes von Nantes, Halle 1885, und T. Puaux, La responsabilité de la révocation de l'édit de N., in der Revue historique XXIX, 241—279. Von katholischer Seite erschienen schon früher: Gérin, Le pape Innocent XI et la révocation de l'édit de N., in der Revue des questions histor. XXIV, 1878, 378 ss.; L'Aubineau, De la Révocation de l'édit de N., Paris 1879; aus Anlaß des Centenariums ist zu erwähnen: Genelli, Die Aufhebung des Edictes von Nantes, in den Stimmen aus M.-Laach XXXI, 1886, 268 ff. 400 ff. 519 ff.)

Was die weitere Geschichte der Hugenotten betrifft, so hielten sie, nachdem ihnen die Kirchen entzogen und die religiösen Versammlungen gesetzlich untersagt waren, ihren Gottesdienst an abgelegenen Orten und auf freiem Felde ab. Es

entstand, wie man die Erscheinung später bezeichnete, die Kirche in der Wüste, und dieselbe nahm bald eine schwärmerische prophetische Richtung an. Schon seit 1668 begannen in Languedoc, wo der Intendant Baviile die Gesetze mit unnachsichtiger Strenge handhabte, Männer aus dem Volke Buße zu predigen und das nahe Gericht Gottes zu weissagen. In den Jahren 1700 und 1701 verbreitete sich die Schwärmerie über ganz Nieder-Languedoc; selbst Frauen und Kinder wurden von ihr ergriffen, und bei der Aufregung, welche sie erzeugte und unterhielt, kam es bei der fortbauenden Verfolgung in den Ewennen 1702 zu einem Kriege, welcher einen nicht geringen Theil der französischen Truppen beschäftigte und bis 1705 andauerte. (Vgl. d. Art. Camisarden.)

Als nach dem Tode Ludwigs XIV. der Herzog von Orleans die Regentschaft führte, wurden den Hugenotten einige Erleichterungen zu Theil, so daß sie in den Jahren 1715—1718 die kirchliche Ordnung wieder aufbauen konnten. Hierbei legte hauptsächlich Anton Court (s. d. Art.) die Hand an's Werk. Durch den Minister Herzog Ludwig von Bourbon wurden 1724 zwar die alten Strafandrohungen aufs Strengste eingeschärft; das Gesetz kam aber nur wenig zur Ausführung, und das Werk der Restauration nahm seinen Fortgang. Im J. 1744 konnte bereits wieder eine Nationalsynode veranstaltet werden. Das Vorgehen rief aber andererseits wieder eine Verfolgung hervor; im Anfange des Jahres 1745 erschienen zwei Verordnungen, durch welche die reformirten Geistlichen, welche eine Versammlung halten, mit dem Tode, alle diejenigen, welche ihnen Zuflucht gewähren würden, mit Galeerenstrafe, die Theilnehmer an der Versammlung mit Gefängniß oder Gütereinziehung u. s. w. bedroht wurden. Da bei der damaligen Kriegslage der Argwohn sich regte, die Hugenotten möchten auf die Seite der Feinde Frankreichs treten, wurden zahlreiche Personen eingesperrt, viele zu den Galeeren verurtheilt, einige auch hingerichtet. Nach einigen Jahren ließ die Verfolgung nach. So lange indessen die Gesetze Ludwigs XIV. bestanden, nach denen es eine gültige Eule und Trauung in Frankreich nur in der katholischen Kirche gab, mußten von Zeit zu Zeit immer wieder einzelne Beunruhigungen vorkommen. Diese Gesetze aber blieben bestehen bis zu dem Edicte Ludwigs XVI. vom November 1787, in welchem erklärt war, daß die Nichtkatholiken hinsichtlich ihrer Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle nur gehalten seien, dieselben gehörig nachzuweisen, um gleich den übrigen Unterthanen alle daraus entspringenden bürgerlichen Rechte zu genießen. So erhielten die Hugenotten noch unter dem alten Regime eine rechtlich gesicherte Stellung. Bald darauf wurden sie durch die Nationalversammlung mit der Proclamation der Culturfreiheit am 23. August 1789 den Katholiken bürgerlich völlig gleichgestellt, und der Grundsatz, der damit in Frankreich eingeführt wurde, hat sich seitdem in